



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Steuerliche Behandlung von Vermögensverwaltungsgebühren

Stand: 10.04.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Leistungen im Rahmen einer Vermögensverwaltung im Privatbereich.....	2
3. Umsatzsteuerliche Behandlung.....	3
Grundsätze zum UStG	3
Auffassung der Finanzverwaltung	5
Konsequenzen für die einzelnen Arten der Vermögensverwaltung.....	6
Sonderfall Auslandsbezug.....	6
4. Abzug der Vermögensverwaltungsgebühr als Werbungskosten	6
Steuerliche Behandlung der Vermögensverwaltungsgebühren	7
Ausgliederung von Anschaffungsnebenkosten/Veräußerungskosten.....	7
Unterscheidung von ertraglosen und ertragbringenden Kapitalanlagen	8
Ertragbringende Kapitalanlagen mit unterschiedlichen Einkunftsarten	9
Anzufordernde Unterlagen/Beweislastregelungen	9



Steuerliche Behandlung von Vermögensverwaltungsgebühren

1. Einführung

Anleger mit umfangreichem Wertpapierbestand oder hohen Bankguthaben beauftragen zunehmend Profis mit der Verwaltung ihres Vermögens. Dies hat den Vorteil, dass sie weniger Zeit für die Geldanlage aufbringen müssen, sich zudem nicht in die Fachmaterie einarbeiten und keine umfangreichen Kenntnisse aneignen müssen.

Aufgrund eines Vermögensverwaltungsvertrags soll das Finanzvermögen des Kunden professionell, dauerhaft und zielorientiert verwaltet werden. Als Vermögensverwalter treten in der Praxis insbesondere Kreditinstitute und freie Anbieter auf. Der Vermögensverwalter überwacht in erster Linie die Zusammensetzung des Vermögensbereichs nach der gewünschten Zielrichtung (Rendite, Substanzsicherung, Wertzuwachs). Somit ist seine Tätigkeit auch auf die Anschaffung/Veräußerung von Vermögensgegenständen ausgerichtet.

Steuerlich sind zwei Themenbereiche von Interesse:

- Inwieweit sind die in Rechnung gestellten Gebühren als Werbungskosten bei den Einkünften nach §§ 20 oder 23 EStG abzugsfähig?
- Unterliegt die Leistung des Vermögensverwalters der Umsatzsteuer, so dass sie für den privaten Anleger insgesamt teurer kommt?

Diese beiden Fragen werden nachfolgend beantwortet und darüber hinaus die Grundsätze der von den Kreditinstituten angebotenen Arten von Vermögensverwaltung dargestellt.

2. Leistungen im Rahmen einer Vermögensverwaltung im Privatbereich

Kreditinstitute werden regelmäßig von ihren Kunden beauftragt, deren Vermögenswerte im Rahmen von im Voraus vereinbarten Anlagestrategien zu verwalten und alle Maßnahmen zu treffen, die dem Kreditinstitut bei der Verwaltung der Vermögenswerte zweckmäßig erscheinen. Im Rahmen dieses Verwaltungsauftrags ist das Kreditinstitut berechtigt, entsprechend der vereinbarten Strategien ohne vorherige Weisungen und im eigenen Ermessen selbstständig über die Vermögenswerte zu verfügen. Dabei umfasst der Verwaltungsauftrag insbesondere folgende Leistungen:

- Recherche und Auswahl der Vermögensanlage für den Kunden
- Analyse der Finanzmärkte und Aufstellung eines optimal strukturierten Portfolios
- Umsetzung der durch die Managementleistung gewonnenen Erkenntnisse
- Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Fondsanteilen, Finanzderivaten und ähnlicher Geldanlagen,
- Führung eines Wertpapierdepots
- Erstellung von Kontoauszügen, Ertragnisaufstellungen sowie Steuerbescheinigungen
- Reporting in vorher vereinbarten Abständen inkl. Wertpapierabrechnung



Vertragliche Grundlage für die Vermögensverwaltung bilden in der Regel die so genannten Aufträge zur Vermögensverwaltung, die Kreditinstitute mit ihren Kunden abschließen. Hierbei finden in der Praxis verschiedene Vergütungsregelungen Anwendung:

- **Gesamtpauschalierung (all-in-fee):** Für die Verwaltung und Verwahrung der Vermögenswerte des Kunden berechnet das Kreditinstitut ein Vermögensverwaltungsentgelt, prozentual bemessen nach der Höhe der Vermögenswerte. Dies soll insbesondere die Leistungen für die Vermögensverwaltung, für die Konto- und Depotführung sowie für den An- und Verkauf von Wertpapieren abdecken. Eine Aufteilung des Entgelts auf die einzelnen Handlungen findet hierbei nicht statt.
- **Teilpauschalierung mit gesonderter Berechnung von Transaktionskosten:** Für die Verwaltung und Verwahrung der Vermögenswerte des Kunden berechnet das Kreditinstitut ein prozentuales Vermögensverwaltungsentgelt, welches Vermögensverwaltung sowie Konto- und Depotführung abdeckt. Daneben werden die Spesen für den An- und Verkauf von Wertpapieren (Transaktionskosten) gesondert berechnet, entweder als feste Pauschale oder abhängig vom Gesamtwert des verwalteten Vermögens.
- **Berechnung der Einzelleistungen:** Für die Verwaltung der Vermögenswerte des Kunden berechnet das Kreditinstitut eine Managementvergütung prozentual in Höhe der Vermögenswerte. Im Übrigen trägt der Kunde die üblichen bei den einzelnen Bankgeschäften anfallenden Kosten, insbesondere für Depot- und Kontoführung sowie für An- und Verkauf von Wertpapieren gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis des Kreditinstituts.
- **Vermögensberatung:** Im Rahmen eines Vermögensberatungsauftrags gibt die Bank dem Kunden Anlageempfehlungen, wobei der die anschließende Entscheidung dann selber trifft. Diese Beratung stellt eine separate wirtschaftliche Leistung dar.

3. Umsatzsteuerliche Behandlung

Grundsätze zum UStG

Gemäß § 4 Nr. 8e UStG sind die Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze steuerfrei. Das gilt aber nicht für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren. Bei der Abgrenzung der steuerfreien Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren von der steuerpflichtigen Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren geht die Finanzverwaltung nach A 65 UStR und dem BMF-Schreiben vom 23.6.1993 (IV A 3 – S 7160 – 41/93, DB 1993, S. 1448) von Folgendem aus:

- Die Leistung des Kreditinstituts ist grundsätzlich steuerfrei, wenn das Entgelt dem Emittenten in Rechnung gestellt wird.
- Sie ist grundsätzlich steuerpflichtig, wenn sie dem Depotkunden in Rechnung gestellt wird.
- Der An- und Verkauf von Wertpapieren gehört zu den steuerfreien Leistungen. Dem entsprechend unterliegen die Transaktionskosten, die der Kunde seinem Kreditinstitut für den An- und Verkauf von Wertpapieren vergütet, nicht der Umsatzsteuer.



- Depotgebühren, die der Kunde für die Verwahrung seiner Wertpapiere entrichtet, unterliegen der Umsatzsteuer.
- Vermögensverwaltung bzw. Portfolio-Management ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Da im Rahmen der Vermögensverwaltung eines Kreditinstituts verschiedene Leistungen erbracht werden, stellt sich die Frage nach der Einheitlichkeit der Leistung:

- Ist im Rahmen der Vermögensverwaltung von einer einheitlichen Leistung Vermögensverwaltung auszugehen?
- Liegen mehrere getrennt zu beurteilende selbstständige Einzelleistungen vor?

Nach A 29 Abs. 2 UStR ist in der Regel jede Leistung als eigenständige Leistung zu betrachten. Die Richtlinien verweisen in diesem Zusammenhang auf das EuGH-Urteil vom 25.2.1999 (C-349/96). Deshalb können zusammengehörige Vorgänge nicht bereits als einheitliche Leistung angesehen werden, weil sie einem einheitlichen wirtschaftlichen Ziel dienen, nämlich hier der Vermögensverwaltung. Dass die einzelnen Leistungen auf einem einheitlichen Vertrag beruhen und für sie ein Gesamtentgelt entrichtet wird, reicht ebenfalls noch nicht aus, sie umsatzsteuerrechtlich als Einheit zu behandeln.

Allerdings kann es für das Vorliegen einer einheitlichen Leistung sprechen, wenn ein Leistungserbringer seinen Kunden eine aus mehreren Teilen zusammengesetzte Dienstleistung gegen Zahlung eines Gesamtpreises erbringt. Entscheidend ist aber letztlich der wirtschaftliche Gehalt der erbrachten Leistungen. Hierzu ist das Wesen des fraglichen Umsatzes zu ermitteln, um festzustellen, ob der Unternehmer dem Abnehmer mehrere selbstständige Hauptleistungen oder eine einheitliche Leistung erbringt, wobei auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen ist.

Wird mit dem Kunden eine so genannte „all-in-fee“ vereinbart, so geht man davon aus, dass das Kreditinstitut eine einheitliche, umsatzsteuerpflichtige Vermögensverwaltungsleistung erbringt, denn die einzelnen Leistungen (Vermögensverwaltung, Konto- und Depotführung, An- und Verkauf von Wertpapieren) greifen so ineinander, dass sie bei natürlicher Betrachtung hinter dem Ganzen „Vermögensverwaltung“ zurücktreten. Die Leistungen sind untereinander gleich zu werten, tragen gemeinsam zur Erreichung der vom Kunden gewünschten Zielrichtung bei und gehören aus diesem Grund zusammen.

Auch der EuGH stellt in seinem Urteil vom 27.10.2005 (C-41/04) fest, dass dann, wenn ein Steuerpflichtiger für einen Verbraucher, wobei auf einen Durchschnittsverbraucher abzustellen ist, zwei oder mehr Handlungen vornimmt oder Elemente liefert, die so eng miteinander verbunden sind, dass sie in wirtschaftlicher Hinsicht objektiv ein Ganzes bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre, alle diese Handlungen oder Elemente in mehrwertsteuerlicher Hinsicht eine einheitliche Leistung darstellen.

Überträgt man diese Aussage auf die Vermögensverwaltungsleistung eines Kreditinstituts, so stellt man fest, dass auch die im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags erbrachten Leistungen in wirtschaftlicher Hinsicht objektiv ein Ganzes bilden können, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Denn auf Grund des Vermögensverwaltungsauftrags soll gerade das Ver-



mögen des Kunden professionell, dauerhaft und insbesondere zielorientiert verwaltet werden. Die gewünschte Zielrichtung kann aber nur dann erreicht werden, wenn das Kreditinstitut auch entsprechende Umschichtungen des Vermögens, sprich den entsprechenden An- und Verkauf von Wertpapieren vornimmt, ohne eine vorherige Weisung des Kunden einzuholen. Der Kunde erteilt dem Kreditinstitut in diesem Fall daher insbesondere keinen separaten Auftrag zum An- und Verkauf bestimmter Wertpapiere. Hier stellen alle Leistungen, die im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags erbracht werden, in umsatzsteuerlicher Hinsicht eine einheitliche Vermögensverwaltungsleistung dar, die umsatzsteuerpflichtig ist.

Auffassung der Finanzverwaltung

Vermögensverwaltungsverträge, bei denen der Kunde keine eigene Entscheidungsbefugnis bei Transaktionsleistungen hat, sind aus der Sicht des Kunden als einheitliche Leistungen anzusehen. Dem Kunden kommt es lediglich auf eine bestmögliche Vermögensverwaltung durch die Bank an. Wie dieses Ziel erreicht wird, wird der Bank überlassen. Die Tätigkeit der vermögensverwaltenden Bank ist dadurch geprägt, dass sie die für eine Vermögensanlage in Betracht kommenden Wertpapiere und Wertpapiermärkte beobachtet und analysiert und auf dieser Grundlage eigenständig Anlageentscheidungen trifft, so dass der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht in der Ausführung von Wertpapierumsätzen, sondern in deren qualifizierter Vorbereitung liegt.

Die Ausführung der Wertpapierumsätze ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden ist dann als Nebenleistung anzusehen. Auf den Abrechnungsmodus der Bank kommt es dabei nicht an. Es ist daher unerheblich, ob die Abrechnung der Transaktionsleistungen pauschal oder nach der tatsächlichen Anzahl der Transaktionen durchgeführt wird. Diese Art der Vermögensverwaltung ist deshalb als einheitliche Leistung insgesamt steuerpflichtig. Eine Trennung in eine steuerpflichtige Vermögensverwaltung und steuerfreie Transaktionsleistungen nach § 4 Nr. 8e UStG kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.

Getrennte Leistungen liegen nur dann vor, wenn der Kunde selbst darüber entscheiden kann, ob Transaktionen durchgeführt werden sollen. Dies setzt voraus, dass der Kunde vor einer Transaktion durch die Bank informiert wird und der Bank einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Eine Steuerbefreiung für die gesamte Vermögensverwaltung nach § 4 Nr. 8h UStG (Verwaltung von Sondervermögen nach dem InvG) kommt ebenfalls nicht in Betracht, da kein Sondervermögen im Sinne des Investmentgesetzes verwaltet wird (A 69 Abs. 1 UStR).

Diese Grundsätze sind auf alle noch offenen Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit im Einzelnen keine Vertrauenstatbestände geschaffen wurden (OFD Frankfurt 14.2.2006 – S 7160 A – 68 – St I 2.30).



Konsequenzen für die einzelnen Arten der Vermögensverwaltung

- **Gesamtpauschalierung** („all-in-fee“): Bei dem prozentualen Vermögensverwaltungsentgelt findet keine Aufteilung des Entgelts auf die einzelnen Leistungen statt. Die Vergütung ist daher komplett umsatzsteuerpflichtig. Das gilt auch für den An- und Verkauf von Wertpapieren.
- **Teilpauschalierung mit gesonderter Berechnung von Transaktionskosten:** Die getrennte Vergütung für den An- und Verkauf von Wertpapieren wird als Umsatz im Geschäft mit Wertpapieren als steuerfrei behandelt und erfolgt daher ohne Umsatzsteuer. Umsatzsteuerpflichtig ist aber das Vermögensverwaltungsentgelt, das für die Verwaltung und Verwahrung der Vermögenswerte berechnet wird. Hier erfolgt daher ein separater Umsatzsteuerausweis.
- **Berechnung der Einzelleistungen:** Da die Vermögensverwaltung eine umsatzsteuerpflichtige Leistung ist, erfolgt hier ein separater Umsatzsteuerausweis. Im Übrigen trägt der Kunde die üblichen bei den einzelnen Bankgeschäften anfallenden Kosten, insbesondere für Depot- und Kontoführung sowie für An- und Verkauf von Wertpapieren gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis des Kreditinstituts. Die umsatzsteuerliche Beurteilung wird dabei für jede einzelne Leistung getrennt vorgenommen.
- **Vermögensberatung:** Sie stellt eine separate wirtschaftliche Leistung dar, was sich auch auf die Beurteilung für umsatzsteuerliche Zwecke auswirkt. Die Vergütung, die der Kunde für die Beratungsleistung entrichtet, ist mangels Steuerbefreiung umsatzsteuerpflichtig. Die hiervon getrennte Abwicklung der empfohlenen Transaktionen hingegen ist als Umsatz im Geschäft mit Wertpapieren von der Umsatzsteuer befreit.

Sonderfall Auslandsbezug

Wird die Vermögensverwaltung ausländischen Kunden angeboten, stellt sich die Frage nach der Bestimmung des umsatzsteuerlichen Leistungsortes. Hierbei kommen das

- Ursprungsortprinzip nach § 3a Abs. 1 UStG und damit der Ort des leistenden Unternehmers oder
 - Empfängerortprinzip nach § 3a Abs. 3 UStG und damit der Ort des Leistungsempfängers
- in Betracht.

Das FG Düsseldorf hat sich in seinem Urteil vom 16.1.2004 (1 K 3363/00 U, Revision unter V R 22/04) bei grenzüberschreitender Vermögensverwaltungsleistungen nach der Ansässigkeit des leistenden Unternehmers und somit dem Ursprungsortprinzip gerichtet. Ähnlich sieht es das FG Hamburg (2. 3. 2005, VI 231/03, EFG 2005 S. 1308. rkr.). Der EuGH hingegen plädiert ausgehend von der 6. EG-Richtlinie für das Empfängerortprinzip (21.10.2004, C-8/03, UR 2004 S. 642).

4. Abzug der Vermögensverwaltungsgebühr als Werbungskosten

Lässt der Anleger sein Kapitalvermögen durch eine Bank, einen Vormund, einen Betreuer oder einen unabhängigen Berater verwalten, so ist der Abzug der Verwaltungskosten als Werbungskosten nicht eindeutig zu klären. Nach Meinung der Finanzverwaltung sind die Verwaltungskosten in voller Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn der Verwalter sowohl möglichst hohe Erträge als auch Wertsteigerungen erzielen soll.



Dabei kann von denselben Grundsätzen ausgegangen werden, die auch für den Ansatz von Schuldzinsen gelten. Das Honorar kann somit angesetzt werden, sofern bei der gesamten Kapitalanlage auf Dauer ein Überschuss der steuerpflichtigen Einnahmen über die Ausgaben zu erwarten ist und Kurszuwächse nicht eindeutig im Vordergrund stehen. Konsequenz: Das Honorar für den klassischen Vermögensverwalter stellt in der Regel Werbungskosten dar. Nur wenn er nahezu ausschließlich an der Terminbörse agiert, dürfte der Ansatz nicht gelingen.

Hinweis: Die Verwaltungskosten sind jedoch nicht abziehbar, wenn ein erfolgsabhängiges Honorar vereinbart wird. In diesem Fall hängt die Gebühr von der – steuerfreien – Wertsteigerung des verwalteten Depots ab. Dies gilt auch dann, wenn der Verwalter gleichzeitig Kapitaleinnahmen erzielt.

Zu den Abgrenzungskriterien haben sich mit Verfügung vom 28.10.2004 die OFD Düsseldorf (S 2210 A - St 212) sowie die OFD Münster (S 2128 - 30 - St 22 - 33) geäußert (DB 2004 S. 2450, DStR 2005 S. 329).

Steuerliche Behandlung der Vermögensverwaltungsgebühren

Vermögensverwaltungsgebühren können grundsätzlich Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen darstellen. Bemisst sich die Gebühr ausschließlich nach den nicht steuerbaren Wertsteigerungen des verwalteten Vermögens, ist der Werbungskostenabzug nicht möglich. Das gilt auch dann, wenn aus den Anlagegegenständen zugleich Einnahmen nach § 20 EStG erzielt werden (BFH 15.12.1987, VIII R 281/83, BStBl. II 1989 S. 16). Soweit neben einer vom Vermögen abhängigen pauschalen Gebühr zusätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung zu zahlen ist, die sich nach der Wertentwicklung des Vermögens richtet, ist diese Gewinnbeteiligung daher nicht den Werbungskosten aus Kapitalvermögen zuzuordnen.

Hat der Anleger keinen allgemein gehaltenen Vermögensverwaltungsauftrag, sondern konkrete Weisungen erteilt, nach denen die Realisierung von steuerpflichtigen Erträgen nicht im Vordergrund steht, sondern die Realisierung (nicht steuerbarer) Wertsteigerungen, sind die Vermögensverwaltungsgebühren allenfalls anteilig zu berücksichtigen (offen gelassen im BFH-Urteil vom 4.5.1993, VIII R 7/91, BStBl. II 1993). Auch wenn in einem solchen Fall jede Kapitalanlage steuerpflichtige Erträge abwirft, sind die Gebühren im Verhältnis der steuerpflichtigen Erträge zu den nicht steuerbaren Wertzuwächsen aufzuteilen. Bei der steuerlichen Einordnung der Vermögensverwaltungsgebühren sind darüber hinaus folgende Grundsätze zu beachten:

Ausgliederung von Anschaffungsnebenkosten/Veräußerungskosten

Soweit mit der Vermögensverwaltungsgebühr auch Transaktionskosten (insbes. Provisionen und Spesen) abgegolten werden, sind diese nicht den Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen. Es handelt sich insoweit um Anschaffungsneben- und Veräußerungskosten, welche ggf. im Rahmen des § 23 EStG zu berücksichtigen sind.



Beispiel: Der Anleger kann bei Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags zwischen zwei Vertragsvarianten wählen: Pauschale Gebühr von

- 1,5% des Depotwerts, welche sämtliche Transaktionskosten umfasst oder
- 1% des Depotwerts; zusätzlich werden alle Transaktionskosten nach den aktuellen Gebührensätzen berechnet.

Lösung: Wählt der Anleger die pauschale Gebühr, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Gebühr um Anschaffungs- oder Veräußerungsnebenkosten handelt. Diese sind bei den Einkünften gem. § 23 EStG zu berücksichtigen und stellen keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen dar. Ergibt sich der Anteil an Transaktionskosten nicht wie vorstehend dargelegt anhand der vorgelegten Unterlagen, ist dieser im Schätzungsweg (§ 162 AO) zu ermitteln. Eine Kürzung der Aufwendungen ist nach den bisherigen Erfahrungen der Praxis in diesen Fällen ermessensgerecht.

Unterscheidung von ertraglosen und ertragbringenden Kapitalanlagen

Nach (ggf. pauschaler) Aussonderung der Anschaffungsneben- und Veräußerungskosten sind die verbleibenden Aufwendungen auf die im Depot befindlichen verschiedenen ertraglosen und ertragbringenden Kapitalanlagen aufzuteilen. Hierzu ist regelmäßig die Vorlage des Depotauszugs erforderlich. Die Ertragnisaufstellung allein kann nicht zu Grunde gelegt werden, da in dieser nur die Erträge (= ertragbringende Kapitalanlagen) aufgelistet sind.

Hierbei handelt es sich um Kapitalanlagen, mit denen keine Erträge nach § 20 EStG, sondern ausschließlich Wertsteigerungen im Vermögensstamm erzielt werden sollen. Die hiermit zusammenhängenden Aufwendungen stellen keine Werbungskosten aus Kapitalvermögen dar, ggf. findet § 23 EStG Anwendung. Ertraglose Kapitalanlagen sind insbesondere:

- Zertifikate aller Art (Index-; Aktien-; Renten-, Discountzertifikate), sofern diese nicht ausnahmsweise die Rückzahlung des Kapitals (teilweise) garantieren (Garantiezertifikate = Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG,
- Optionen, Optionsscheine,
- Aktien von nicht ausschüttenden Kapitalgesellschaften (Anmerkung: Eine ertraglose Aktie liegt nicht alleine deshalb vor, weil eine grundsätzlich ausschüttende Gesellschaft nicht jährlich ausschüttet.),
- Edelmetalle,
- Devisen.

Die Aufwendungen in Zusammenhang mit ertragbringenden Kapitalanlagen können Werbungskosten aus § 20 EStG darstellen. Bei ertragbringenden Kapitalanlagen werden mit dem Kapitalstamm Erträge gem. § 20 EStG erwirtschaftet (Aktien von i. d. R. ausschüttenden Gesellschaften, GmbH-Anteile, Rentenpapiere oder Finanzinnovationen). Die Aufteilung der Aufwendungen auf die ertraglosen und ertragbringenden Kapitalanlagen kann grundsätzlich nach dem Verhältnis der Börsenwerte zum Abrechnungstichtag erfolgen. Aus Vereinfachungsgründen ist es (z.



B. bei quartalsweiser Abrechnung) ausreichend, das Verhältnis der Börsenwerte zum 31. 12. zu Grunde zu legen.

Ertragbringende Kapitalanlagen mit unterschiedlichen Einkunftsarten

Mit ertragbringenden Kapitalanlagen können sowohl steuerpflichtige Einnahmen nach § 20 und § 23 EStG als auch Einnahmen auf der nicht steuerbaren Vermögensebene erzielt werden. Sofern mit diesen Kapitalanlagen unterschiedliche Einkunftsarten verwirklicht werden (§§ 20 und 23 EStG), müssen die damit zusammenhängenden laufenden Aufwendungen auf die jeweiligen Einkunftsarten aufgeteilt werden. Mit der Vermögensverwaltungsgebühr wird die Leistung zur Bestandsverwaltung (z. B. Überwachung von Dividenden- und Zinszahlungen, Teilnahme an Hauptversammlungen) und zur Umschichtung des Vermögens (Entscheidung über An- und Verkäufe; Entscheidung, die Kapitalanlage zu halten mit der Absicht, spätere Wertsteigerungen zu realisieren) vergütet. Die Vermögensverwaltungsgebühr kann daher auf diese beiden Tätigkeitsschwerpunkte aufgeteilt werden, wobei aufgrund von Erfahrungen in der Praxis eine Aufteilung im Verhältnis 50 : 50 erfolgen kann.

Soweit die Leistungen mit der Bestandsverwaltung zusammenhängen, liegen grds. Werbungskosten aus § 20 EStG vor. Der Anteil "Umschichtung" ist nach den Verkaufspreisen für steuerpflichtige private Veräußerungsgeschäfte und für nicht steuerbare Umschichtungen aufzuteilen. Die insoweit auf die Einkünfte aus § 23 EStG entfallenden Aufwendungen sind den Werbungskosten aus § 23 EStG zuzuordnen. Die Umschichtungskosten, die mit nicht steuerbaren Veräußerungen zusammenhängen, stellen regelmäßig Werbungskosten aus § 20 EStG dar (BFH 8.7.2003, VIII R 43/01, BStBl. II, 937).

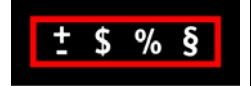
Hinweis: Erst nach den o.g. Berechnungen sind die Auswirkungen des Halbeinkünfteverfahrens zu berücksichtigen (Hinweis auf BMF-Schreiben vom 12.6.2002, IV C 1 - A 2252 - 184/02, BStBl. I, 647).

Bei den nunmehr verbleibenden Aufwendungen handelt es sich dem Grund nach um Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Ergibt sich ein Überhang der Werbungskosten über die Einnahmen, ist ggf. die Überschusserzielungsabsicht zu prüfen.

Anzufordernde Unterlagen/Beweislastregelungen

Die zutreffende steuerliche Behandlung der Vermögensverwaltungsgebühr setzt die Mitwirkung des Anlegers voraus. Da er eine steuermindernde Tatsache geltend macht, obliegt ihm die Beweislast, dass die Gebühr die Voraussetzungen für den Werbungskostenabzug dem Grund und der Höhe nach erfüllt. Der Stpfl. ist daher zur Vorlage folgender Unterlagen aufzufordern:

- Vermögensverwaltungsvertrag,
- differenzierte Depotaufstellung,
- Hinweise in der Depotaufstellung, welche Art von Erträgen die einzelnen Kapitalanlagen abwerfen,
- Auflistung der Veräußerungsgeschäfte getrennt nach steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäften (§ 23 Abs. 1 EStG) und nicht steuerbaren Geschäften,
- leicht nachvollziehbare Berechnung des abzugsfähigen Teils der Gebühr.



Kommt der Stpfl. seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur unzureichend nach, ist die abzugsfähige Gebühr zu schätzen (§ 162 AO).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

bernhard.fuchs@rafuchs.de

fuchs@axis.de